

BGer 1B 84/2011 vom 25. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_84_2011

FR: TF 1B 84/2011 du 25 février 2011

IT: TF 1B 84/2011 del 25 febbraio 2011

Regeste

Strafverfahren; Nichtanhandnahmeverfügung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 25.02.2011 1B 84/2011 (1B_84/2011)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 25.02.2011 1B 84/2011 (1B_84/2011) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 25.02.2011 1B 84/2011 (1B_84/2011)

Strafverfahren; Nichtanhandnahmeverfügung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_84/2011
Urteil vom 25. Februar 2011 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. 1. Verfahrensbeteiligte Ehepaar X._____,
2. Y._____, AG, Beschwerdeführer, gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons
Thurgau, Zürcherstrasse 323, 8510 Frauenfeld. Gegenstand Strafverfahren;
Nichtanhandnahmeverfügung, Beschwerde gegen den Entscheid vom 27. Januar 2011 des
Obergerichts des Kantons Thurgau. In Erwägung, dass die Eheleute X._____, sowie die
Y._____, AG gegen den am 27. Januar 2011 betreffend Nichtanhandnahme ihrer
Strafanzeige ergangenen Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau mit Eingabe
vom 22. Februar 2011 der Sache nach Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht
führen; dass das Bundesgericht davon abgesehen hat, Vernehmlassungen zur Beschwerde
einzuholen; dass die Beschwerdeführer den angefochtenen, ausführlich begründeten
Entscheid nur ganz allgemein kritisieren, dabei aber nicht darlegen, inwiefern die ihm
zugrunde liegende Begründung bzw. der Entscheid im Ergebnis rechts- bzw.
verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen
Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , s. in diesem
Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu
genügen vermag; dass daher schon aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten
ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass dem
Ausgang des Verfahrens entsprechend die bundesgerichtlichen Kosten den
Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 66 BGG); wird erkannt: 1. Auf die
Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den
Beschwerdeführern auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der
Generalstaatsanwaltschaft und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.
Lausanne, 25. Februar 2011 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Fonjallaz Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.